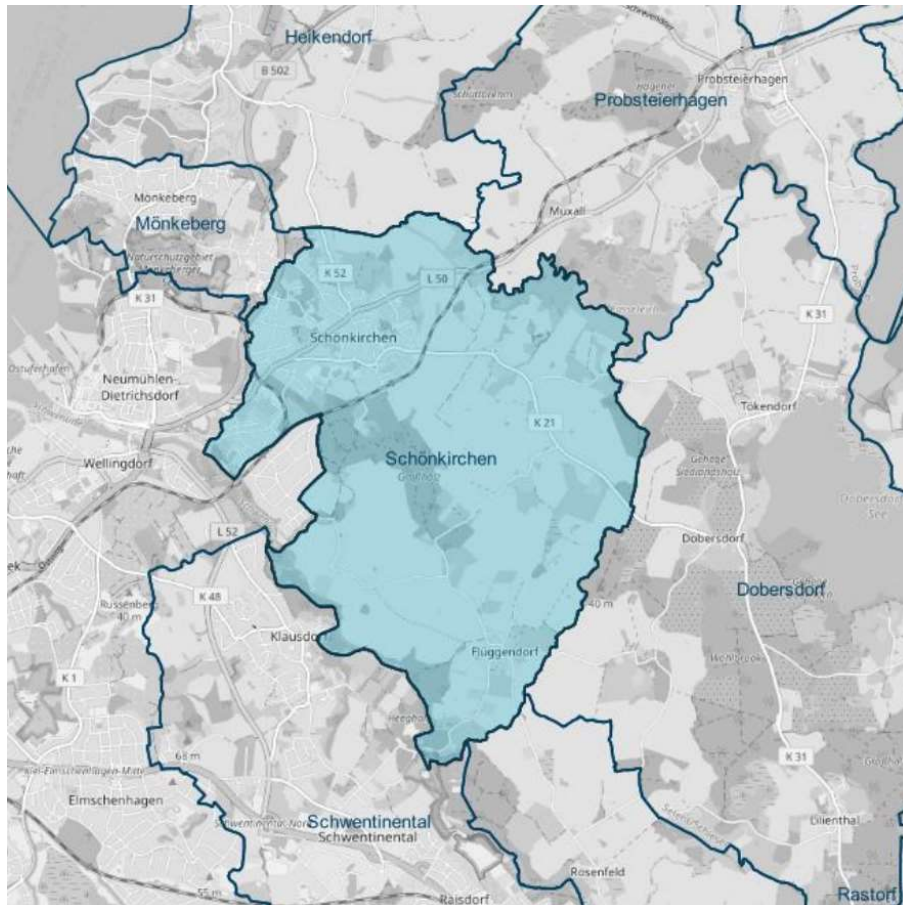


## **Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 10.12.2018 beschlossen. Der unten dargestellte Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schönkirchen, welches östlich an die Landeshauptstadt Kiel, westlich an die Gemeinde Dobersdorf, nördlich an die Stadt Schwentinental und die Gemeinde Rastorf sowie südlich an die Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Probsteierhagen grenzt.



Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönkirchen ist seit dem 26.10.2002 rechtskräftig und wurde seitdem in 18 Änderungen an neue Zielvorstellungen der Gemeinde angepasst. Die Anzahl der Änderungen macht deutlich, dass die Entwicklung in der Gemeinde sehr dynamisch ist. Die Zielplanung aus dem Jahr 2002 entspricht nicht mehr den aktuellen Planungserfordernissen der Gemeinde. Die Gemeinde hat sich deshalb entschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen, um den veränderten ortsplanerischen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen gerecht zu werden.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen in der Sitzung am 25.03.2026 gebilligte und zur Auslegung und Veröffentlichung bestimmte Entwurf der Planzeichnung und Entwurf der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen liegen vom

**13. Mai 2026 bis einschließlich 16. Juni 2026**

in der Amtsverwaltung Schrevenborn in 24226 Heikendorf, Dorfplatz 2, Zimmer 2.19 während der Dienststunden

**Montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

öffentlich zur Einsichtnahme aus. Termine außerhalb der genannten Zeiten können auch unter der Telefonnummer 0431/2409-321 vereinbart werden. Die Unterlagen können während der genannten Dienststunden auch im Gemeindebüro Schönkirchen, Mühlenstr. 48 in 24232 Schönkirchen eingesehen werden.

Darüber hinaus können die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB veröffentlichten Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung und der Inhalt der Bekanntmachung vom **13. Mai 2026 bis 16. Juni 2026** im Internet unter der Adresse <https://www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Schönkirchen/Amtliche-Bekanntmachungen/> „Bauleitplanverfahren Schönkirchen“ eingesehen werden und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Mit dem Entwurf (Planzeichnung und Begründung) des zur Neuaufstellung beschlossenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen liegen folgende umweltbezogene und sonstige Unterlagen öffentlich aus und sind im Internet verfügbar:

- Umweltbericht als Teil der Begründung

Dem Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zu entnehmen:

- Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands.

Bei den Auswirkungen auf Umweltbelange werden die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, Geländere relief und Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/ Landschaftsbild, biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Vorbelastung durch Emissionen, Abfälle und Abwässer, Nutzung erneuerbarer Energie sowie Wechselwirkungen/ Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern betrachtet.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB liegen vor und ebenfalls aus:

- Kreis Plön, fachbehördliche Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 26.05.2025 über die wasserrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren und der erforderliche Nachweis über die ausreichende Kapazität der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie über die Behandlung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen
- Kreis Plön, fachbehördliche Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 26.05.2025 über Altlastenverdachtsstandorte und die Funktionsfähigkeit des Bodens
- Landesamt für Landwirtschaft – LLNL – Obere Fischereibehörde, fachbehördliche Stellungnahme vom 05.05.2025 über das Erfordernis einer Umweltprüfung und Hinweise für die Anfertigung von Umweltverträglichkeitsprüfungen beim Vorhandensein von Gewässern in Plangebieten
- Landesamt für Landwirtschaft – LLNL – Untere Forstbehörde, fachbehördliche Stellungnahme vom 04.06.2025 über eine fehlende Darstellung der Waldfläche aus Ersatzaufforderung und über den Erlass zu Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 30.05.2025 über im Plangebiet liegende stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie
- Gewässerunterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Schwentinegebiet im Kreis Plön, Stellungnahme vom 27.05.2025 über die Anforderungen von Gewässerunterhaltung
- NABU Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 26.05.2025 über den Wohnraumbedarf und Flächen für Entwässerung wie Versickerungs- und Retentionsflächen
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 15.05.2025 über eine fehlende Darstellung der landwirtschaftlichen Prägungen der Gemeinde in der Begründung

Ebenfalls liegt in dem genannten Zeitraum die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen am 10.12.2025 beschlossene Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der erfolgten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitigen Behördenbeteiligung (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin kann als umweltbezogene Unterlage der Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen aus dem Jahr 1995 in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 2.19 eingesehen werden (extra Ordner).

Die Kumulierung der Umweltauswirkungen der einzelnen Entwicklungsflächen im Plangebiet und wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter können dem Umweltbericht als Teil der Begründung entnommen werden. Sie stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Schutzgut Boden: In Summation aller Teilgebiete betrachtet, ist durch die Darstellung von Baupotenzialen und neuen Bauflächen mit einer Gesamtfläche von rund 24 ha bzw. Versiegelungen von potenziell ca. 17 ha insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden festzustellen.

Schutzgut Wasser: Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser/ Grundwasser für die einzelnen Planungsflächen als nicht erheblich beurteilt. In Summation aller Teilgebiete, welche zu Versiegelungsflächen von potenziell insgesamt ca. 17 ha führen können, ist allerdings durch die Ableitung von Oberflächenwasser und Einleitung in die Vorfluter eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts des Vorhabenstandorts und des Wasserhaushalts der Fließgewässer nicht ausschließbar.

Schutzgut Klima: Die Veränderungen von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen führen lediglich zu lokalen Veränderungen und sind nicht erheblich. Erheblich klimatisch wirkende Treibhausgasemissionen werden durch die Vorhaben nicht ausgelöst, da keine maßgeblich emittierenden Nutzungen angesiedelt werden. Auch sind die geplanten Nutzungen abseits von überschwemmungsgefährdeten Gebieten angeordnet und damit nicht besonders anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels. Allerdings könnten mögliche erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser durch eine beschleunigte Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut durch klimawandelbedingt erhöhte Starkniederschläge weiter verschärft werden.

Schutzgut Luft: Die Entwicklung der Bauflächen führt zu vermehrtem Fahrzeugaufkommen und erzeugt lokal Verschlechterungen der Luftqualität. Die Nutzungen erwirken allerdings keine über den allgemeinen Bedarf der Gemeinde hinausgehenden Verkehrsströme. Damit werden auch im Zusammenhang betrachtet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ausgelöst.

Schutzgut Pflanzen: In der Zusammenbetrachtung der Baupotenziale können bei deren Umsetzung, ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, Verluste oder Beeinträchtigungen von rund 2 km Knicks, drei Waldstücken, einem Kleingewässer und mehreren Fließgewässerabschnitten erfolgen. Damit werden kumulativ betrachtet erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ausgelöst.

Schutzgut Tiere: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere wurden für die einzelnen Plangebiete aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung und Vorbelastung der Landschaftsausschnitte und der nur geringfügigen flächenhaften Inanspruchnahme in der Regel als nicht erheblich bewertet. Lediglich im Bereich des Baupotenzials B7 war nicht ausschließbar, dass bei vollständiger baulicher Ausnutzung des Gebiets eine raumbedeutende Flugroute von Fledermäusen beeinträchtigt werden kann.

Schutzgut Biologische Vielfalt: Bei Umsetzung der einzelnen geplanten Vorhaben werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie gegebenenfalls Knicks mit besonderer Bedeutung überplant. Die Auswirkungen wurden als nicht erheblich bewertet, da lediglich lokale und allgemein weitverbreitete Strukturen und keine wertgebenden Bestandteile übergeordneter Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.

Schutzgut Landschaft: Für Baupotenzialflächen am Moränenhang westlich des Heikendorfer Wegs, an einem Hügel nördlich der Schönberger Landstraße und im Bereich einer naturnahen öffentlichen Parkanlage wurden potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes prognostiziert. Bei kumulierender Betrachtung ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Schutzgut Mensch: In Summation der Einzelflächen wird von einem Potenzial an zusätzlichen Wohnungsangebot in einer Größenordnung von ca. 760 Wohneinheiten ausgegangen, wodurch kumulativ erhebliche vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Wohnen erwirkt werden.

Schutzgut Fläche: Unter Betrachtung der aktuellen Umweltsituation können mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans insgesamt rund 17 ha der Feldflur (einschließlich einiger an die Feldflur grenzender Gartenbereiche des Außenbereichs) bebaut werden. Dieses überschreitet für den planungsrelevanten Zeitraum von 20 Jahren, bei vollständiger Umsetzung, den vom Bundesumweltamt empfohlenen Höchstwert und wird als erheblicher Landschaftsverbrauch beurteilt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern, wie Denkmale oder historische Kulturlandschaften, sind durch die baulichen Erweiterungsflächen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

**Hinweis:** Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes erarbeitet, so dass aktuelle landschaftsplanerische Ziele in den Abwägungsprozess des Flächennutzungsplanentwurfs mit eingestellt werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt parallel.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen: Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie sollen vorzugsweise elektronisch per E-Mail an [bauleitplanung@amt-schrevenborn.de](mailto:bauleitplanung@amt-schrevenborn.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder während der Dienststunden oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden. Kindern und Jugendlichen ist gleichermaßen die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren und Anregungen anzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den zur Neuaufstellung beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönkirchen gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften, auf die im Entwurf des Flächennutzungsplanes verwiesen wird (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Allgemeine Verwaltungsvorschriften und DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung), können ebenfalls eingesehen werden.

Die Termine für die Einstellung ins Internet sowie für die öffentliche Auslegung werden hiermit bekanntgemacht.

Heikendorf, den 09.04.2026

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin  
im Auftrag

gez. Dreier